

GO1 Ergänzung der Geschäftsordnung für die digitale LMV am 05.12.20: Wahlordnung für ergänzende Briefabstimmungen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.11.2020
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1 §1 Anwendungsbereich

2 (1) Die Wahlordnung für ergänzende Briefabstimmungen bezieht sich auf
3 Satzungsänderungen sowie Personenwahlen zu Parteiorganen, die auf einer
4 digitalen Mitgliederversammlung nicht dem Parteienrecht entsprechend
5 abschließend durchgeführt werden können und deshalb einer ergänzenden
6 Briefabstimmung bedürfen.

7 (2) Die digitale Mitgliederversammlung trifft mit Hilfe eines digitalen
8 Abstimmungstools ein Meinungsbild über eine Satzungsänderung bzw. Personenwahl.
9 Dieses Meinungsbild wird in der Briefabstimmung zur einfachen Schlussabstimmung
10 (ja/nein/Enthaltung) gestellt.

11 §2 Durchführung

12 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt eine*n Wahlleiter*in sowie eine*n
13 stellvertretende*n Wahlleiter*in. Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

14 (2) Wahlhelfer*innen sind die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.

15 (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der ergänzenden
16 Briefabstimmung zugeordneten Landesmitgliederversammlung wahlberechtigt waren.

17 (3) Die Landesgeschäftsstelle versendet spätestens innerhalb von 5 Werktagen
18 nach der Landesmitgliederversammlung an alle wahlberechtigten Mitglieder des
19 Landesverbands die (Brief-)Wahlunterlagen.

20 Der Inhalt der Briefwahlunterlagen – Jedes Mitglied erhält:

- 21 • einen Stimmzettel pro Abstimmung
- 22 • einen Wahlumschlag pro Abstimmung
- 23 • eine persönliche Versicherung
- 24 • einen Rückumschlag
- 25 • ein Anschreiben und eine Anleitung

26 (4) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet.

27 (5) Der bzw. die Stimmzettel ist/sind auszufüllen. Jeder Stimmzettel darf
28 ausschließlich in den für die Abstimmung vorgesehenen Wahlumschlag gelegt
29 werden. Dieser ist zu verschließen. Alle Wahlumschläge sind dann zusammen mit
30 der unterschriebenen persönlichen Versicherung im zur Verfügung gestellten
31 Rücksendeumschlag zurückzuschicken.

32 (6) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 05.01.2021 13:00 Uhr

33 §3 Auswertung

34 (1) Die Briefabstimmung ist innerhalb von drei Werktagen nach der Eingangsfrist
35 durch Wahlleitung und Wahlhelfer*innen auszuzählen.

36 (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:

37 - die Zahl der versandten Abstimmungsunterlagen,

38 - die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen
39 Abstimmungsbriefe,

40 - die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,

41 - die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,

42 - die Zahl der auf eine Abstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen
43 und Enthaltungen.

44 (3) Nur Abstimmungsformulare, die im beigelegten Rückumschlag verschickt wurden
45 und denen eine gültige, unterschriebene persönliche Versicherung beigefügt ist,
46 sind gültig. Nur die Stimmzettel, die im jeweils zugeordneten Wahlumschlag
47 liegen, sind gültig.

48 (4) Soweit nicht anders vorgesehen, ist der Abstimmungsgegenstand positiv
49 entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.

50 (5) Das Ergebnis der Briefwahl(en) ist nach Abschluss der Auszählung
51 unverzüglich zu veröffentlichen.

52 (6) Die Abstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des
53 Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in
54 geeigneter Form zu dokumentieren.

Begründung

Infolge des Gesetzes über Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist es auch Parteien seit Oktober erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Da die Wahl des Vorstands sowie Satzungsänderungen nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich sind, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren. Näheres dazu findet ihr in der Bundestags [Drucksache 19/23197](#)

Beim Wahlverfahren orientiert sich der Landesvorstand grundsätzlich an der geltenden Satzung sowie der Geschäftsordnung der LMV. Alle dort gezogenen Quoren gelten auch hier.